

82. Was ist im Sinne des § 719 A.L.R. II. 1 „Veranlassung eines Ehevergehens“?

A.L.R. II. 1 §§ 708—710. 719.

III Civilsen at. Ur. v. 7. April 1899 i. S. D. (Kl.) w. D. Ehefr. (Bekl.).
Rep. III. 377/98.

I. Landgericht Auriich.

II. Oberlandesgericht Celle.

Aus den Gründen:

„Das Berufungsgericht erachtet für erwiesen, daß die verklagte Ehefrau seit Jahren dem Trunke ergeben ist, und daß sie trotz des am 19. Juni 1896 ihr zugestellten richterlichen Besserungsbefehles von dieser unordentlichen Lebensart nicht abgelassen hat. Wiewohl es hiernach den Ehescheidungsgrund der §§ 708—710 A.L.R. II. 1 an sich als gegeben annimmt, hat es dennoch auf Grund des § 719 a. a. D. die von dem Kläger erhobene Ehescheidungsklage abgewiesen, weil es ferner für erwiesen erachtet, daß der Kläger um die Zeit des Besserungsbefehles und noch jetzt mit einer unverehelichten W. ein ehebrecherisches Verhältnis unterhalten habe, und annimmt, daß die Beklagte aus Verdruß über dieses Verhältnis dem Besserungsbefehl keine Folge geleistet, danach aber Kläger durch sein unsittliches Betragen das Ehevergehen der Beklagten selbst veranlaßt habe.

Die hiergegen eingelegte Revision muß für begründet erachtet werden. Sowohl das frühere preußische Obertribunal als auch das Reichsgericht haben stets an einer einschränkenden Auslegung des § 719 a. a. D. festgehalten. So ist z. B. verneint, daß vorausgegangene Beleidigungen und andere Provokationen als eine „Veranlassung“ zu den Ehevergehen der §§ 699 oder 700 a. a. D., daß

bösliche Verlassung oder die Erlaubnis und unter Umständen selbst die Aufforderung, mit anderen Personen geschlechtlich zu verkehren, als eine „Veranlassung“ zum Ehebruch im Sinne des § 719 aufgefaßt werden könnte,

vgl. Striethorst, Archiv Bd. 16 S. 249, Bd. 61 S. 282; Wolze, Praxis des Reichsgerichts Bd. 5 S. 261, Bd. 7 Nr. 687, Bd. 8 S. 271 Nr. 572, Bd. 11 S. 258; Gruchot, Bd. 29 S. 719,

und zwar in der Erwägung, daß die Vermeidung von Ehevergehen eine sittliche Forderung der Ehe selbst, und nicht bloß ein Anspruch des anderen Gatten ist, daher das Verhalten des einen Ehegatten niemals den anderen Ehegatten zu einem Ehevergehen berechtigen kann, und daß der § 717 nur verhindern will, daß der andere Ehegatte sich unsittlicher Weise selbst einen Scheidungsgrund schaffe. Von solchen Erwägungen aus muß man, wenn man nicht mit der Mehrzahl der Schriftsteller,

vgl. Bornemann, System 2. Aufl. Bd. 5 S. 211; Förster-Eccius, Bd. 4 § 212 vorletzten Absatz; Hubrich, Recht der Ehescheidung S. 201,

das „veranlassen“ auf eine absichtliche Veranlassung, eine Verleitung beschränken will, wenigstens verlangen, daß bei dem unsittlichen Verhalten des anderen Ehegatten diesem bewußt geworden ist, daß sein Verhalten die Ursache des Ehevergehens des anderen werden könne, und daß ferner auch tatsächlich das Ehevergehen auf jenes Verhalten des anderen Ehegatten als die wirkende Ursache, und nicht bloß als befördernden Umstand zurückzuführen ist.“ . . .